

§ 12a NLAV Personenbezogene Bezeichnungen

NLAV - Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für Personen jeden Geschlechts.

In Kraft seit 04.04.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at